

VCI-STELLUNGNAHME ZUR EU-KONSULTATION ZUR

Überarbeitung der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien

Allgemeines

Der VCI begrüßt die Möglichkeit, sich als Vertreter der Interessen von energiekostenintensiven Unternehmen, die auf eine global orientierte Wettbewerbspolitik der EU angewiesen sind, erneut mit einer Stellungnahme an der Konsultation zur Überarbeitung der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien beteiligen zu können. Die deutsche Chemieindustrie unterstützt das EU-Treibhausgasneutralitätsziel für 2050. Die VCI-Roadmap¹ zeigt, dass die chemische Industrie ihren Beitrag nicht auf einem linearen Pfad leisten kann, da weder Technologieentwicklungen noch deren Transfer linear verlaufen. Ambitioniertere Klimaziele müssen zwingend durch flankierende Maßnahmen begleitet werden, damit energieintensive Produkte weiterhin wettbewerbsfähig in Europa hergestellt werden können. Damit die Chemieindustrie in Deutschland ihren Beitrag im Rahmen des Green Deal zu einem neuen, ambitionierten EU-Klimaziel 2030 sowie zum THG-Neutralitätsziel der EU für 2050 leisten kann, müssen neue, treibhausgasarme Technologien zum Durchbruch gebracht werden. Daher benötigt die Industrie wirkungsvolle Anreize zur Förderung der Transformation, durch etwa:

- einen zukunftsfähigen Beihilferahmen, der die Transformation unterstützt: Unternehmen benötigen Planungssicherheit für Investitionen. Daher darf das bestehende Beihilfesystem für die Zeit der Transformation gerade für die besonders energieintensiven Unternehmen am Anfang wichtiger Wertschöpfungsketten nicht verkürzt oder eingeschränkt werden.
- eine höhere Beihilfenintensität für Transitionstechnologien, wie z.B. Wasserstoff, Circular Economy
- Verbesserung des Carbon Leakage-Schutzes: keine Verschärfung der Bedingungen für die Ermäßigung von Stromverbrauchsabgaben
- Carbon Contracts for Difference (CCfD): klare Bedingungen sowie barrierefreien und unbürokratischen Zugang schaffen, um Investitionen auszulösen
- wettbewerbsfähige Preise für Strom: Ermöglichung eines Industriestrompreises
- ausreichendes Angebot an grünen Strom/Energien
- einen raschen Ausbau der Energieinfrastruktur
- ausreichend verfügbare Fördermittel für Forschungs-/ Entwicklungsvorhaben bis hin zur Marktreife von Technologien sowie Kompensation höherer Betriebs- und Kapitalkosten

Der VCI begrüßt, dass die EU-Kommission die Leitlinien im Kontext der Umsetzung des Green Deal überarbeitet hat und die bisherigen Leitlinien um Klimabeihilfen erweitert werden. Positiv bewertet wird auch, dass der Anwendungsbereich (2.2) auf alle Technologien ausgeweitet wird, welche Treibhausgase reduzieren und neue Instrumente, wie z.B. CCfD einbezogen werden. Auch

¹ [VCI-Roadmap 2050](#)

wenn einige Neuerungen seitens des VCI positiv bewertet werden, enthält der Entwurf der neuen Leitlinien auch Maßnahmen, die im Kontext des Transformationsprozesses zwingend nachgebessert werden müssen. Dies betrifft insbesondere das Kapitel um die Beihilfen in Form von Ermäßigungen der Stromabgaben für energieintensive Nutzer (4.11). Die EU-Kommission beabsichtigt hier eine deutliche Einschränkung der Sektorenliste (von bisherigen 220 Sektoren auf 51 Sektoren gekürzt). Solche Maßnahmen begleiten die Industrie nicht ausreichend verlässlich in Richtung Transformation, insbesondere weil dies unmittelbare negative Rückwirkungen auf die besonders energieintensive Industrie am Anfang wichtiger Wertschöpfungsketten hat, die im internationalen Wettbewerb stehen (einschließlich deren Grundstofflieferanten in der Prozesskette bei der Erzeugung von energieintensiven Produkten). An diesem Wettbewerbsdruck hat sich auch seit 2014 nichts geändert. Aus der Sicht des VCI müssen die neuen Beihilfeleitlinien dort ansetzen, wo die bisherigen Leitlinien dem Transformationsprozess entgegenstehen. Der Entwurf der EU-Kommission wird dem nicht gerecht. Hier sind klare Widersprüche in der Zielsetzung zu erkennen: Einerseits soll die Transformation zur Treibhausgasneutralität 2050 gelingen und Unternehmen sollen investieren, andererseits werden denselben Unternehmen wichtige Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im internationalen Wettbewerb erheblich eingeschränkt und verkürzt. Des Weiteren dürfen die neuen Leitlinien keinen Investitionszwang bei den Unternehmen auslösen (Rn. 365). Hinzukommt, dass der neue Prüfungsmaßstab der Leitlinien (positive und negative Anforderungen zur Beihilfeprüfung) absehbar eine riesige Bürokratie auf nationaler Ebene, insbesondere für die Bundesministerien bedeutet. Dies steht allerdings dem deutschen Vorhaben entgegen, Bürokratie weiter abzubauen, um Gesetzgebungsverfahren nicht zu verlangsamen und den Transformationsprozess nicht zu hemmen. Es widerspricht zudem dem Gebot der Zweckdienlichkeit lt. AEUV.

Keine Doppelregulierung im Bereich der Energiesteuern oder der Strompreiskompensation

Die CEEAG dürfen nicht zu einer Doppelregulierung z.B. im Bereich der Energiesteuern führen. Denn es gibt bereits eine abschließende Regelung durch die Energiesteuerrichtlinie, die nicht durch die Beihilfeleitlinien eingeschränkt werden darf. Die EU-Kommission darf bereits aus Rechtsgründen nicht durch die einseitige Festsetzung von Beihilfeleitlinien die verbindlichen Vorgaben des primären und sekundären EU-Energierechts umgehen und auf diese Weise über den Umweg des Beihilfenrechts eine eigenständige Energiepolitik betreiben und insbesondere auf diesem Weg das Einstimmigkeitsprinzip bei den Energiesteuern umgehen. Dasselbe gilt für die verbindlichen Festlegungen zur Strompreiskompensation in Art. 10a Abs. 6 der EU-Richtlinie 2018/410², die umfassende Regelungen trifft. Insofern dürfen die CEEAG auch nicht für Beihilfegenehmigungen herangezogen werden, welche unter den Anwendungsbereich der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten fallen (Strompreiskompensation, kostenlose Zuteilung). Der Anwendungsbereich ist auch hier abschließend geregelt.

² vom 14. März 2018

Zu 2.4 Definitionen

Der Entwurf der EU-Kommission enthält insgesamt 80 Definitionen, die teilweise sehr detailliert sind, die in einigen Fällen auf bereits bestehende Definitionen im Fachrecht verweisen, teilweise allerdings auch darüber hinausgehen oder vollständig neu sind. Bereits existierende Definitionen im Fachrecht sollten beibehalten werden und Einzug in die neuen Leitlinien finden. Schon aus Rechtsgründen dürfen in keinem Fall Definitionen über Leitlinien am Gesetzgebungsprozess vorbei eingeführt oder verändert werden.

Zu 3.2.1.4 Transparenz

Veröffentlichungspflichten für Beihilfeempfänger müssen verhältnismäßig sein. Zumindest dürfen Veröffentlichungspflichten nicht zu einer Exposition unmittelbar oder mittelbar wettbewerbsrelevanter Informationen führen. Diesbezüglich sollte die in Rn. 56 lit. b angelegte De minimis-Schwelle i.H.v. 100.000 € auf die gegenwärtig geltende Schwelle von 500.000 € je Einzelbeihilfe angehoben werden. Ferner sollte klargestellt werden, dass die in Rn. 58 angelegten Bandbreiten für alle Veröffentlichungen nach Rn. 56 gelten. Die Beschränkung auf „Steuern oder steuerähnliche Abgaben“ sollte gestrichen werden.

Zu 4.1 Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen unter anderem durch die Förderung erneuerbarer Energien

Einführung von Carbon Contracts for Difference

Der VCI begrüßt zum einen, dass die Beihilfe für industrielle Dekarbonisierungsprojekte künftig unter die bearbeiteten Leitlinien fallen soll und zum anderen, dass in diesem Zusammenhang das Instrument CCfD aufgenommen werden soll. Aufgrund der Tatsache, dass die neuen treibhausgasärmeren bzw.- neutralen Prozesse in der Industrie infolge der erheblichen Investitionen und deutlich höheren Betriebskosten auf nicht absehbare Zeit im internationalen Wettbewerb nicht bestehen können, ist die Förderung im Rahmen von CCfD zwingend erforderlich, um bereits zeitnah entsprechende Investitionen auszulösen. Allerdings wird aus dem hier vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen die EU-Kommission beabsichtigt, eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung zu erteilen. Die mögliche Ausgestaltung wird nur angeschnitten. Als mögliche Ausgestaltung erwägt die Kommission, die Differenz zwischen einem „strike price“ und einem Referenzpreis zu bilden. Nach Möglichkeit soll der Referenzpreis laut Entwurf an den CO₂-Preis des EU-Emissionshandels geknüpft werden. Sollte sich die EU-Kommission für einen Referenzpreis entscheiden, sollen für Zeiträume, in denen der „strike price“ unter dem Referenzpreis liegt, die Begünstigten Rückzahlungen an Steuerzahler oder Verbraucher leisten.

Differenzkosten

In die neuen Prozesse, die für die Transformation erforderlich sind, wird nur investiert werden, wenn eine ausreichende Planungssicherheit für den Ausgleich der Wettbewerbsnachteile erfolgt. Den Referenzpreis an den CO₂-Preis des EU-Emissionshandels zu knüpfen, birgt den Nachteil, dass der Kostenausgleich mit dem CO₂-Preis des EU-Emissionshandels atmet. Je höher der CO₂-Preis dann ist, desto geringer ist der Ausgleich. Somit besteht keine ausreichende Investitionssicherheit in neue Technologien. Aus Sicht des VCI wird eine entsprechende Sicherheit in energie- und handelsintensiven Sektoren nur erreicht werden, wenn die förderfähigen Differenzkosten losgelöst vom EU-internen CO₂-Preis und vielmehr vom globalen Referenzpreis (Weltmarktpreis) bestimmt werden.

Vertragsdauer

Aus der Perspektive der Praxis ist es nicht vorauszusehen, in welchem Zeitraum die neue Technologie tatsächlich eigenständige wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit erreicht, d.h. wann die neuen Anlagen weltweit nachgezogen sind bzw. wann ein Markt für die teureren Produkte aus der neuen Technologie entstanden ist. In der Regel handelt es sich hier um Anlagen und Technologien, die auf eine Laufzeit von mehreren Jahrzehnten ausgelegt sind. Daher sollte sich die Vertragslaufzeit auf mindestens 20 Jahre belaufen.

Vergabeverfahren

Die Grundstoffindustrie erstreckt sich über viele Bereiche mit vielen verschiedenen Prozessen. Selbst innerhalb der Chemiebranche sind die Prozesse und Technologien sehr unterschiedlich und können signifikant unterschiedliche Produktionskosten aufzeigen. Ausschreibungsverfahren führen je nach Auswahlkriterien zur Diskriminierung von einzelnen Technologien. Insbesondere Technologien mit höheren Vermeidungskosten, für die eine Unterstützung durch Differenzverträge besonders wichtig sind, werden bei einer Ausschreibung kaum eine Chance für einen Vertragsabschluss haben. Insofern sollten entweder Ausschreibungen mit getrennten Budgets nur für homogene Bereiche der Industrie gelten oder von vorneherein die Vergabe nur über Antragsverfahren erfolgen. Der Ansatz des „strike price“ wird den vielfältigen Bedingungen zwischen und innerhalb von Sektoren nicht gerecht.

Förderung der Erzeugung von CO₂-armem Wasserstoff

Wasserstoff ist ein Schlüsselement zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Weltweit liegen die Gestehungskosten für Reformers-Wasserstoff bei ca. 1,00 bis 1,50 €/kg. Für einen Markthochlauf grünen Wasserstoffs in Europa muss ein investitionsfreundliches Umfeld geschaffen werden. Andernfalls wird der Green Deal nicht zum Erfolg führen. Um Investitionen in grüne Wasserstofftechnologien anzureizen, muss deren Wettbewerbsfähigkeit befördert werden. Dazu müssen im Grundsatz Beihilfen zur Kostenreduzierung der Wasserstoffproduktion möglich sein, zusätzlich zur Entlastung von administrativen Strompreisaufschlägen (vgl. 4.11.), etwa durch Instrumente zur Abfederung von Kostennachteilen wie z.B. CCfD.

Rahmenbedingungen für einen Industriestrompreis schaffen

Für eine wettbewerbsfähige Transition sind beihilferechtliche Rahmenbedingungen für die Ermöglichung eines Industriestrompreises einzuführen. Der VCI hat an anderer Stelle entsprechende Grundlagen erarbeitet.³

Zu 4.11 Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromverbrauchsabgaben für energieintensive Unternehmen

Systematik im Konsultationsentwurf

Die Transformation der Energieversorgung wird teilweise durch Aufschläge auf die Strompreise finanziert. Dabei handelt es sich um Strompreisaufschläge, die von Mitgliedstaaten zur Finanzierung von energiepolitischen Maßnahmen erhoben werden, z.B. zur Erneuerbare Energien- und KWK-Förderung, welche nach dem vorliegenden Entwurf der Leitlinien begrenzt werden können. Davon ausgenommen sind die Kosten der Strombereitstellung wie Netzentgelte, für Kapazitätsmechanismen (z.B. Netzreserve) und Energiepreisaufschläge außerhalb des Stromsektors (z.B. Erdgas). Für bestimmte strom- und handelsintensive Wirtschaftszweige können Mitgliedstaaten Begrenzungen der Strompreiszuschläge erlauben, um Standortverlagerung aus der EU aufgrund von Wettbewerbsnachteilen und Fehlanreize gegen die für das Erreichen der Treibhausgasneutralität erforderliche Prozesselektifizierung durch Verteuerung von Strom zu vermeiden. Auch die bisherigen EEAG haben den Mitgliedstaaten erlaubt, bestimmte Ermäßigungen bei diesen Abgaben einzuführen. Der Entwurf der überarbeiteten CEEAG zeigt zwar, dass die EU-Kommission erkannt hat, dass auch künftig bestimmte Sektoren aufgrund der Zahlungen von Strompreisaufschlägen weiterhin finanziell stark belastet werden und erlaubt den Mitgliedstaaten erneut eine Begrenzung gesetzlich festzulegen. Allerdings beabsichtigt die EU-Kommission neben einer sehr restriktiven Handhabung bestehender Beihilfen eine enorme Verkleinerung des bisherigen Begünstigtenkreises. Von den bisherigen 220 Sektoren sollen nur noch 51 Sektoren begünstigt werden. Des Weiteren soll die Beihilfenintensität abgesenkt werden sowie eine Re-Investitionspflicht erhaltender Entlastungen für im EMS identifizierte Projekte eingeführt werden. Die Gründe für diese Restriktionen sind von der EU-Kommission weder dargelegt, noch sind etwaige Gründe nachvollziehbar. Darüber hinaus fehlt eine kritische Folgenabschätzung auf die europäische Wettbewerbsfähigkeit.

Wettbewerbsverzerrungen werden nicht zielgenau adressiert

Ziel des Beihilferechts ist die Unterbindung von Wettbewerbsverzerrungen. Letztere bestehen beispielsweise aufgrund der in den Mitgliedsstaaten signifikant unterschiedlichen Strompreisen und in national einseitigen klimapolitischen Maßnahmen wie beispielsweise auf der Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Dadurch müssen in Deutschland THG-Emissionen in bestimmten Sektoren bepreist werden, während in anderen Mitgliedsstaaten keine vergleichbaren Abgaben erhoben werden. Entsprechende Wettbewerbsverzerrungen werden

³ [Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Industriestrompreises](#)

jedoch durch den vorliegenden Leitlinienentwurf nicht adressiert. Stattdessen werden historische sektorale Wirtschaftsdaten herangezogen, die keine zuverlässige Adressierung von Wettbewerbsverzerrungen ermöglichen. Insbesondere im Hinblick der im Zuge des Green Deals bevorstehenden Umbrüche ist eine ausschließliche Vergangenheitsbetrachtung nicht zielführend und infolge dessen unangemessen.

Ausweitung der begrenzungs-fähigen Umlagen

Die Beschränkung beihilferechtskonformer Begrenzungen auf Strompreisaufschläge, die von Mitgliedstaaten zur Finanzierung von energiepolitischen Maßnahmen erhoben werden, ist unzureichend. Auch Strompreisaufschläge mit anderweitiger Zweckbindung können zu Wettbewerbsverzerrungen und infolge Tätigkeitsverlagerung an Nicht-EU-Standorte führen und müssen daher beihilferechtskonform begrenzungs-fähig sein.

Ausweitung der Sektorenliste statt Verkürzung

Die Risikobewertung einer Standortverlagerung hängt vom gesamten finanziellen Effekt aller in Betracht kommenden Strompreisaufschläge und deren Begrenzung ab. Zur Notifizierung soll ein Mitgliedstaat laut Konsultationsentwurf ein alle Begrenzungen umfassendes Reduktionsschema vorlegen und gegenüber der EU-Kommission den kumulierten Effekt der Gesamtheit aller Umlagen und aller Begrenzungen darlegen. Ferner ist eine Mindestschwelle der Abgaben für deren Begrenzung voraussetzend. Die Höhe dieser Schwelle ist seitens der EU-Kommission noch unbestimmt. Der VCI kritisiert diesen pauschalen Ansatz, weil die in Abhängigkeit des jeweiligen Mitgliedsstaates sehr unterschiedlichen Strompreise und Abgabenstrukturen nach individuellen Lösungen verlangen. Ggf. wäre eine relative Schwelle denkbar. Aber auch damit könnte sich für Deutschland ein zusätzliches Problem ergeben: Es ist abzusehen, dass die EEG-Belastung abschmelzen wird und eine Begrenzung somit nicht mehr beihilfegenehmigungsfähig wäre. Für diesen Fall sollten Auffangregelungen geschaffen werden. Insbesondere sollte jedoch die Obergrenze der zumutbaren Belastungen durch Umlagen und Abgaben auf den Strompreis limitiert werden. Nach den bisherigen EEAG können Unternehmen entlastet werden, wenn sie einem Wirtschaftszweig angehören, der eine Handelsintensität von 10 % und eine Stromkostenintensität 10 % aufweist. Alternativ wird auch eine Begrenzung für Wirtschaftszweige mit geringerer Handelsintensität (mindestens 4 %) und einer erheblich höheren Stromkostenintensität von mindestens 20 %, sowie für Wirtschaftszweige mit einer geringfügig niedrigeren Stromkostenintensität (von mindestens 7 %) und einer sehr hohen Handelsintensität von mindestens 80 % gewährt. Im vorliegenden Entwurf beabsichtigt die EU-Kommission eine deutliche Verschärfung. Demnach sollen Unternehmen nur noch entlastet werden, wenn sie einem Wirtschaftszweig angehören, der mindestens 20 % Handelsintensität und mindestens 10 % Stromkostenintensität aufweist. Zudem soll eine Ausnahme für Wirtschaftszweige mit einer besonders hohen Handelsintensität (mindestens 80 %) gelten. Die bisherige Alternative für Wirtschaftszweige mit geringerer Handelsintensität und einer erhebliche höheren Stromintensität soll hingegen entfallen. Es fehlt an der Begründung für diese deutliche Verschärfung.

Aus Sicht des VCI muss hier die bisherige Alternative für Unternehmen aus Sektoren mit einer besonders hohen Stromkostenintensität unbedingt beibehalten werden.

Die Kommission hat hinsichtlich der Identifizierung der jeweiligen Sektoren den Fokus vermehrt auf die Handelsintensität gelegt. Aus Sicht des VCI ist diese Methodik zur Identifizierung nicht geeignet. Eine statistisch erfasste Handelsintensität auf der Grundlage historischer Daten kann keinen potenziellen Wettbewerb berücksichtigen- insbesondere nicht, wenn man die Transformation mitdenkt. Zudem berücksichtigen die Kriterien nicht, dass Unternehmen, die Hilfsenergien oder Vorprodukte (wie Strom, Industriegase, Druckluft, Kälte, Dampf bzw. Materialien aus der Kreislaufwirtschaft (z.B. sortierte Wertstoffe) für die energieintensive Produktion zuliefern, integraler Bestandteile energieintensiver Wertschöpfungsketten sind und damit mittelbar ebenfalls im internationalen Wettbewerb stehen. Als eine weitere Methode zur Identifizierung der Sektoren wird seitens der EU-Kommission eine Spiegelung der kürzlich aktualisierten Vorschriften über staatliche Beihilfen für den indirekten Kostenausgleich für die 4. Handelsperiode vorgeschlagen. Auch diese Methode ist ungeeignet. Denn bereits bei der Strompreiskompensation greift der Begünstigtenkreis viel zu kurz, um den Prozess der Elektrifizierung der energieintensiven Industrien zu unterstützen. Der bisherige Anhang 5 EEAG, welcher handelsintensive und nicht in Anhang 3 EEAG gelistete entlastungsfähige Sektoren enthält, muss beibehalten werden.

Keine „doppelte Kumulierung“

Randnummer 54 und 55 des Entwurfs der CEEAG regeln die Kumulierung von Beihilfen im Hinblick auf dieselben beihilfefähigen Kosten. Diese Regelung ist nicht neu, sie war bereits in den EEAG enthalten. Neu ist aber, dass im Bereich 4.11⁴ zur Prüfung der Gefahr der Standortverlagerung **zusätzlich** die Verpflichtung aufgenommen worden ist, die „finanzielle Gesamtwirkung aller betreffenden Abgaben“, die ermäßigt werden können, zu überprüfen und einer (noch nicht definierten) Höchstgrenze zu unterwerfen. Diese Regelungen führen zu einer doppelten Kumulierung auf unterschiedlichen Stufen mit unterschiedlichen Voraussetzungen (einmal sind es Kosten, zum anderen die Summe aller Ausnahmeregelungen). Diese ist höchst bürokratisch und der Sinn und Zweck dieser Regelungen ist unklar- insbesondere die Einführung einer Höchstgrenze ist in krassem Widerspruch zum Prüfungsgegenstand der Standortverlagerung. Die Höchstgrenze ist ungeeignet, denn die Summe von Reduktionen verschiedener Abgaben sagt per se nichts über die tatsächliche Wettbewerbssituation eines Unternehmens im internationalen Wettbewerb aus. Sie ist allenfalls ein Indiz dafür, dass der jeweilige Mitgliedstaat viele Abgaben auf den Strompreis o.ä. hat, die jeweils ein Nachteil im internationalen Wettbewerb sind. Im Übrigen dürfte die Einführung einer Höchstgrenze das Problem der Standortverlagerung eher befeuern dürfen als lösen. Die Ziffern 355 und 356 sollten daher gestrichen werden. Anstelle dessen dürfte eine umsichtige Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hier insgesamt eher zu vertretbaren Ergebnissen führen.

Keine Verschärfung der Angemessenheit hinsichtlich Entlastungen

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen Entlastungen nur dann angemessen sein, wenn Begünstigte mindestens 25 % der regulären Strompreisaufschlagskosten zahlen oder der Mitgliedstaat alternativ die Umlagekosten auf 1,5 % Bruttowertschöpfung begrenzt. Bisher belief sich die Begrenzung auf 15 % / 20 % bzw. 0,5 % Bruttowertschöpfung. Der Status quo muss

⁴ Randnummer 355 und 356

beibehalten werden, denn die Wettbewerbssituation der betroffenen energieintensiven Unternehmen hat sich nicht geändert und die Notwendigkeit eines umfassenden Nachteilsausgleich besteht nach wie vor. Auch eine wie bisher praktizierte direkte Reduzierung der Umlagen ist gegenüber einer nachträglichen Erstattung weniger bürokratisch und auch nicht liquiditätshemmend.

Hoher Bürokratieaufwand hemmt Wettbewerbsfähigkeit und Transformation

Die in Kapitel 4.11 angelegte Systematik führt für Unternehmen absehbar zu einem sehr hohen Bürokratieaufwand. Die hierfür stetig zunehmende Ressourcenbindung in Wirtschaftsunternehmen und die damit einhergehende Erhöhung der Overhead-Kosten wirken Investitions- und damit wettbewerbshemmend. Dies trägt – entgegen der Intention der Europäischen Kommission – zu einer Verlagerung von Tätigkeiten an Standorte außerhalb der EU bei, während innereuropäische Investitionsanreize abgeschwächt werden. Darüber hinaus hemmt der Bürokratieaufwand die Umsetzung von Sofortprogrammen und damit auch die Umsetzung des Green Deal. Der VCI tritt für eine Vereinfachung der Bürokratie als einen Eckpfeiler der Modernisierung des Beihilferechts und dessen Umsetzung ein.

Beachtung des Vertrauensschutzes bei Übergangsregelungen

Die überarbeiteten CEEAG gelten ab dem 01.01.2022. Bislang gibt es allerdings keine Übergangsbestimmungen für bereits genehmigte Förderregelungen. Gemäß des hier vorliegenden Entwurfs schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen vor:

- Die Mitgliedstaaten müssen ihre bestehenden Energiebeihilferegulungen bis spätestens Ende 2023 mit den CEEAG in Einklang bringen.
- Die Mitgliedstaaten sollen dieser Anpassung ausdrücklich und uneingeschränkt zustimmen. Sollte eine Antwort ausbleiben, geht die Kommission davon aus, dass der jeweilige Mitgliedstaat nicht zustimmt.

Den Mitgliedstaaten sollte ein längerer Zeitraum eingeräumt werden, um die bestehenden Regelungen an die neuen Leitlinien anzupassen. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes erachtet der VCI in den CEEAG eine Klarstellung dahingehend als erforderlich, dass bestehende Beihilfen soweit und solange die erfolgte Genehmigung es vorsieht, in Kraft bleiben.

Adäquate Erfüllungsbedingungen im Rahmen von Audits

Rn. 365 lit. b listet einen CO₂-freien Stromanteil i.H.v. mindestens 30 % als eine mögliche Vorgabe im Rahmen von Audits. Hierbei muss der CO₂-Fußabdruck auf der Grundlage des spezifischen Strommix des Mitgliedsstaates berechnet werden können. Derzeit wird in Deutschland umlageentlasteten Strommengen überproportional CO₂-intensiver Residualstrom zugeordnet.

KWK

Der Umbau der Erzeugungslandschaft erfordert zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit steuerbare Backup-Kapazitäten. Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung ist diesbezüglich die Technologie der Wahl, da hiermit eine steuerbare Bereitstellung von Strom und Wärme

emissionsarm ermöglicht wird. Grundsätzlich können KWK-Anlagen perspektivisch auch mit erneuerbaren Brennstoffen treibhausgasneutral betrieben werden. Deshalb ist die Förderung hocheffizienter KWK auch über 2030 hinaus erforderlich. So hemmen z.B. die jüngsten Einschränkungen in Deutschland bzgl. der EEG-Entlastung für neuere KWK-Anlagen in der Eigenversorgung notwendige Investitionen in KWK-Kapazitäten.

Präzisierung zu Netzentgelten erforderlich

Die Dekarbonisierung des Stromsystems und die damit verbundene zunehmend dezentrale Stromerzeugung erfordert eine umfängliche Ertüchtigung der Stromnetze. Die entsprechenden Investitionen schlagen sich in höheren und damit wettbewerbsbelastenden Netzentgelten nieder. In diesem Zusammenhang sollte netzstützendes Entnahmeverhalten, welches zur Verringerung oder Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten beiträgt, weiterhin mittels individueller Netzentgelte angereizt werden (z.B. in Deutschland die Regelung gem. § 19 Abs. 2 StromNEV). Um Anreize für Neuinvestitionen zur Ermöglichung netzstützender Lastgänge und Vertrauensschutz für bereits getätigte Investitionen zu schaffen, sollten die CEEAG solche individuellen Netzentgelte ausdrücklich ermöglichen. Dabei darf der bestehende Rahmen bzgl. individueller Netzentgelte nicht eingeschränkt werden.

Ansprechpartner: Dr. Alexander Kronimus und Isabell Esterhaus

Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 (69) 2556-1967 | E kronimus@vci.de

T +49 (69) 2556-1423 | E esterhaus@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.